

## **Bekanntmachung**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss fasste in seiner Sitzung am 28.02.2009 folgenden  
**Aufhebungsbeschluss**

=====

### **I.**

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.1999 die Einleitung des Umlegungsverfahrens 166 „Bataverstraße“ gemäß § 47 Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Umlegungsbeschluss wurde am 06.02.1999 öffentlich bekannt gemacht.

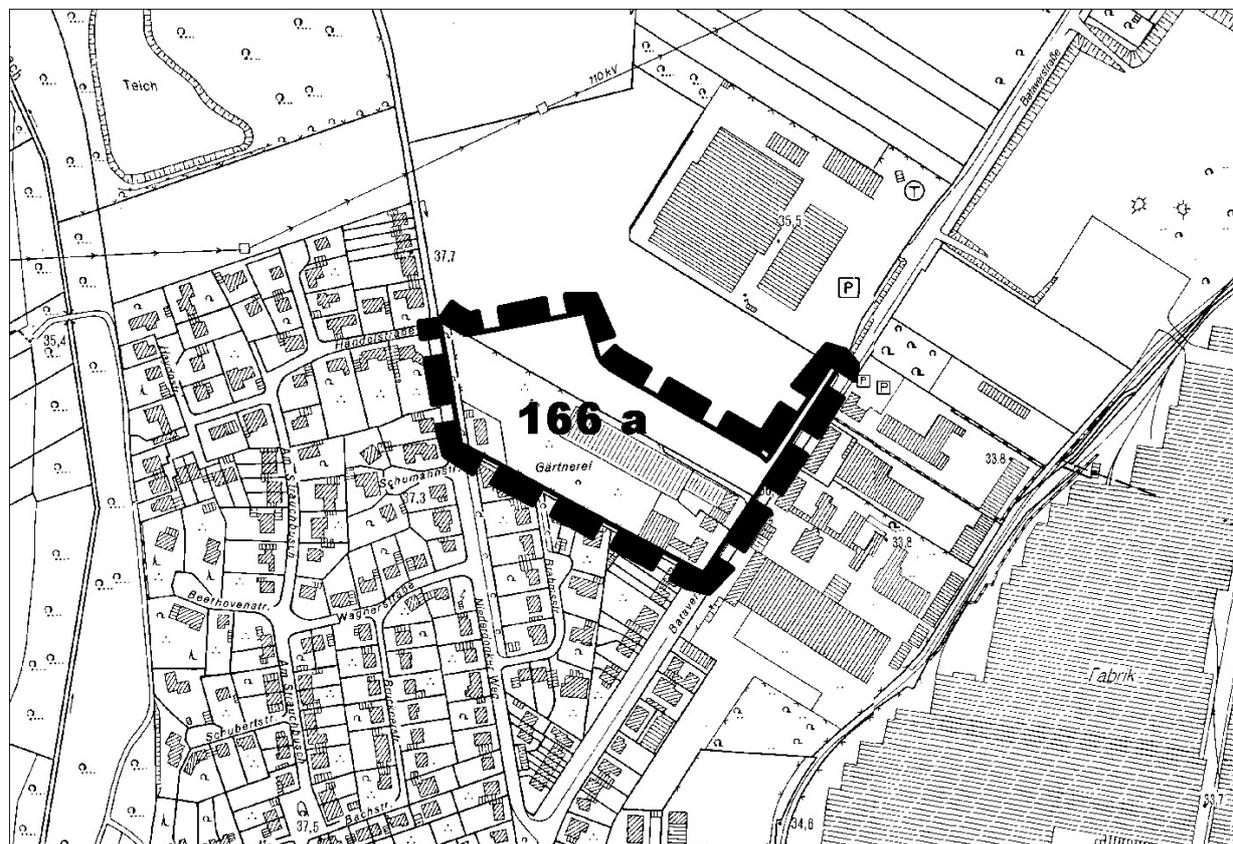
Für den Bereich mit der Bezeichnung **Nr. 166 „Bataverstraße“ - Teil a -**

wird das Umlegungsverfahren aufgehoben. Dieser Bereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Neuss, Flur 69 Nrn. 63, 152, 153 und 154 sowie

Gemarkung Neuss, Flur 60 Nrn. 176, 440, 443, 444 bis 448, 450, 452 bis 459 und 470 bis 472

Dieses Gebiet ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer schwarzen Linie umrandet.



## II.

Die übrigen Flurstücke im Bereich des unter I genannten Umlegungsgebietes unterliegen weiterhin dem Umlegungsverfahren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Aufhebungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (der Aufhebungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren bei dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Neuss, den 14.03.2009; Der Vorsitzende: Klein; AZ:166/B